

## Versäumen der Antragsfrist für eine Beitragsermäßigung: Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Kammermitglieder, die eine Beitragsermäßigung erhalten möchten, haben fristgerecht einen entsprechenden Antrag bei der Kammer einzureichen. Fristgerecht ist der Antrag, wenn er einen Monat vor Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bei der Kammer eingegangen ist (§ 6 Abs. 1 BeitragsO der Kammer). Fristgerecht bedeutet regelmäßig, dass der Antrag zum 31. März des Beitragsjahres bei der Kammer vorliegen muss (§ 5 BeitragsO). Ist diese Frist abgelaufen ohne dass ein Ermäßigungsantrag fristgerecht vorliegt, wird der Regelbeitrag zur Zahlung fällig (§ 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 BeitragsO). Ein Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Regelbeitrags wird somit aufgrund des Fristversäumnisses als unzulässig zurückgewiesen werden.

In absoluten Ausnahmefällen sind die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln durch die Kammer zu prüfen. Eine solche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand würde bewirken, dass die Kammer den Ermäßigungsantrag ausnahmsweise doch noch zu prüfen hätte. Die Wiedereinsetzung ist nur bei unverschuldeter Fristversäumnis in sehr eng gezogenen Grenzen zu gewähren:

1. Das Versäumen der Frist (hier regelmäßig der 31. März) muss unverschuldet erfolgt sein.
2. Die Umstände, die Mitglieder daran gehindert haben, fristgerecht den Ermäßigungsantrag zu stellen sind glaubhaft zu machen. Als Hindernis gelten die Umstände, die eine rechtzeitige Antragstellung verhindert haben (z.B. **plötzliche Erkrankung**). Glaubhaftmachen bedeutet, aus dem dargestellten Sachverhalt muss eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die hindernden Umstände sprechen (Bsp.: Vorlage einer Bescheinigung über unfallbedingten Krankenhausaufenthalt zum Fristablauf).
3. Der Ermäßigungsantrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses bei der Kammer eingereicht werden.

Unverschuldet ist das Fristversäumnis nur, wenn auch bei Anwendung äußerster und vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt der Fristablauf nicht abgewendet werden konnte. Umgekehrt wird ein Verschulden in der Rechtsprechung immer dann angenommen, wenn die gebotene und nach den Umständen zumutbare Sorgfalt nicht eingehalten wurde. Maßstab ist dabei die Sorgfalt, die für gewissenhafte und ihre Rechte und Pflichten sachgemäß wahrende Berufsangehörige geboten und nach den Gesamtumständen zumutbar war.

Beispielsfälle, in denen eine unverschuldete Versäumnis bejaht werden kann:

- **Besondere Hinderungsgründe aufgrund höherer Gewalt (Ausgehverbote oder Quarantäne-Anordnungen bspw. im Rahmen von Infektionsschutzanordnungen, Naturkatastrophen, Bürgerkrieg etc.)**
- Unfall/Krankheit: ernsthafte/plötzliche Erkrankung, ohne dass ein Bevollmächtigter rechtzeitig beauftragt werden konnte.
- Persönliche Übergabe des Antrags bei der Kammer wird durch einen Boten (Familienangehörige, Freunde, Kollegen) vergessen. Aber: Das Verschulden von



Bevollmächtigten/Vertretern ist wiederum wie eigenes Verschulden zuzurechnen – hat also bspw. ein Praxisvertreter die rechtzeitige Antragstellung vergessen, so kann keine Wiedereinsetzung gewährt werden.

Beispielsfälle, in denen eine unverschuldete Versäumnis sehr zweifelhaft/zu verneinen ist:

- Postlaufzeit: Bei einfacher Briefbeförderung darf auf die üblichen Postlaufzeiten vertraut werden (ein/zwei Tag(e)). **Auch sind dem Antragsteller Verzögerungen der Briefbeförderung oder -zustellung der Bundespost regelmäßig nicht zuzurechnen.** Aber: Bei sehr später Absendung – insbesondere einen Tag vor Fristablauf – darf hingegen nicht ohne Weiteres auf ein rechtzeitiges Ankommen vertraut werden! Auch bei Einschreiben darf regelmäßig nicht darauf vertraut werden, dass diese stets am darauffolgenden Tag zugestellt werden!
- Antrag sei abgesendet worden, habe die Kammer aber nicht erreicht: Da Briefe im normalen Postlauf regelmäßig den Empfänger erreichen, sind an die Darlegung der rechtzeitigen Absendung strenge Anforderungen zu stellen. Ohne nähere Angaben zu Ort und Zeit der Absendung, ordnungsgemäßer Frankierung etc. kann regelmäßig nicht von einer unverschuldeten Säumnis ausgegangen werden. Behördliche Anordnungen, die zum Erliegen/Einschränken des normalen Postlaufs führen, sind den Absendern regelmäßig nicht zuzurechnen.
- Urlaub/geplante Abwesenheiten zum, Fristablauf: Keine unverschuldete Fristversäumnis, da jährliche Frist aufgrund des Wortlauts des § 5 BeitragsO bekannt ist. Regelmäßig kann der Antrag vor Urlaubsantritt gestellt oder ein Vertreter hiermit beauftragt werden.
- Fristversäumnis aufgrund Abwartens des Erhalts der nach § 5 BeitragsO vorzulegenden Belege: Keine unverschuldete Säumnis. Der Ermäßigungsantrag kann fristgerecht gestellt werden – die noch nicht vorliegenden Unterlagen (bspw. Einkommensteuerbescheid, Nachweise weiterer Beitragszahlung aufgrund Doppelmitgliedschaft) können (möglichst zeitnah) nachgereicht werden. Bei der innerhalb der Frist vorzunehmenden Antragstellung sollte allerdings angegeben werden, wann die Nachweise voraussichtlich vorgelegt werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen, wenn seit der Fristversäumnis ein Jahr vergangen ist.

Wichtiger Hinweis: Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. solange kein Ermäßigungsbescheid der Kammer nach Prüfung des Antrags ergangen ist, ist der Regelbeitrag zur Zahlung fällig und vollstreckbar!<sup>1</sup> Überzahlte Beiträge werden nach einer etwaigen Neubescheidung durch die Kammer erstattet!

*RAin Dittberner, Justiziarin, 28.10.2019/19.03.2020*

---

<sup>1</sup> 2020 wird die Kammer aufgrund der behördlichen Anordnungen zur Bekämpfung der Pandemie „Corona“ ausnahmsweise von einer Vollstreckung vor Bescheidung des Antrags auf Wiedereinsetzung absehen.



**Hinweis zu den rot markierten Passagen:** Hervorhebungen, die für verspätet gestellte Ermäßigungsanträge in 2020 entscheidend sein werden. Hindernisse, die ihre Ursache in den behördlichen Anordnungen zur Bekämpfung der „Corona-Pandemie“ haben, dürften regelmäßig eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen.